

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fdaf98fe-cfa1-3f44-b5dc-3d4550589e43>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 249 StPO - Führung des Urkundenbeweises durch Verlesung; Selbstleseverfahren

(1) ¹Urkunden sind zum Zweck der Beweiserhebung über ihren Inhalt in der Hauptverhandlung zu verlesen. ²Elektronische Dokumente sind Urkunden, soweit sie verlesbar sind.

(2) ¹Von der Verlesung kann, außer in den Fällen der [§§ 253](#) und [254](#) abgesehen werden, wenn die Richter und Schöffen vom Wortlaut der Urkunde Kenntnis genommen haben und die übrigen Beteiligten hierzu Gelegenheit hatten. ²Widerspricht der Staatsanwalt, der Angeklagte oder der Verteidiger unverzüglich der Anordnung des Vorsitzenden, nach Satz 1 zu verfahren, so entscheidet das Gericht. ³Die Anordnung des Vorsitzenden, die Feststellungen über die Kenntnisnahme und die Gelegenheit hierzu und der Widerspruch sind in das Protokoll aufzunehmen.

